

Reilage Nr. 16/93

MA 58 - 2972/92

Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 und die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBI. für Wien Nr. 33, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 41/1991 und 35/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 74 bis 90, 92, 107 Abs. 1, 107a Abs. 1 bis 5 sowie 108, ferner die Abschnitte 5, 6 und 7 sowie die auf Grund der §§ 91 und 107a Abs. 2 erlassenen Verordnungen anzuwenden."

2. § 7 Abs. 1 lautet:

"§ 7. (1) Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag sowie über die angerechneten Vordienstzeiten auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen."

3. § 7 Abs. 2 Z 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Z 8 und 9.  
Als neue Z 7 ist einzufügen:

"7. Ausmaß der angerechneten Vordienstzeiten,"

4. Im § 21 Abs. 7 lautet das Zitat "§ 45 Abs. 1 ASVG."

5. § 31 Abs. 5 Z 1 lautet:

" 1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder"

6. § 73 samt Überschrift entfällt.

7. § 106 entfällt.

8. § 107 samt Überschrift lautet:

"Schutz der Jugendlichen

§ 107. (1) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 108 Abs. 6 gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

(3) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung, (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden.

(4) Jugendliche dürfen zur Nachtarbeit (§ 59) und zur Überstundenarbeit (§ 58) nicht herangezogen werden.

(5) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 41 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens um 13 Uhr am Samstag beginnen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 61 Abs. 4) zulässig.

(6) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 5) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. Bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 41 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt."

9. Nach § 107 werden folgende §§ 107a und 107b eingefügt:

"§ 107a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen; der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht der beschäftigten Jugendlichen geboten sind.

(2) Unbeschadet des § 78 Abs. 5 und 6 kann durch Verordnung der Landesregierung die Beschäftigung von Jugendlichen mit bestimmten Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Unabhängig von Vorschriften im Sinne des Abs. 2 kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Einzelfall die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(4) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise, jedoch in einem Ausmaß von höchstens 10 Wochen je Ausbildungsjahr, bei den im ersten Satz genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(6) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 107b. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(3) Dienstgebern kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie oder ihre Bevollmächtigten wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz von Jugendlichen bestraft wurden."

10. § 123 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflcht). Die Behaltepflcht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 12 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992)."

11. Dem § 123 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Auf Antrag hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 18 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 8 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 8 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen."

12. § 127 samt Überschrift lautet:

#### "Pflichten des Lehrlings

§ 127. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule oder im Rahmen der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule, bei Besuch der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3

der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) ein von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw. der entsprechenden anderen Bildungseinrichtung ausgestelltes Zeugnis unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen."

13. § 128 samt Überschrift lautet:

"Pflichten des Lehrberechtigten

§ 128. (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung oder des Besuches der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) durch An- und Abmeldung bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw.

der entsprechenden anderen Bildungseinrichtung zu ermöglichen. Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schul- bzw. Ausbildungsort zu tragen, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erwachsen.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule bzw. bei den vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit im Sinne des Abs. 5 sind einzurechnen:

1. die Pausen in der Berufsschule bzw. bei den anderen vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992), mit Ausnahme der Mittagspause;

2. der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden und von Schulveranstaltungen (Ausbildungsveranstaltungen) in der Berufsschule bzw. im Rahmen der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992);

3. an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen bzw. bei vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) mit einer solchen Organisationsform einzelne an einem Schultag (Ausbildungstag) entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangmäßigen Berufsschulen bzw. bei vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) mit einer solchen Organisationsform der bis zu zwei aufeinanderfolgende Werktage entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, daß der Jugendliche während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht.

(7) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag (Ausbildungstag) mindestens acht Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als acht Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule sowie die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreiten.

(8) Besucht ein Jugendlicher eine lehrgangsmäßige oder saisonmäßige Berufsschule bzw. vorgeschriebene andere Ausbildungsmaßnahme (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) mit einer solchen Organisationsform und beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als 40 Stunden, so steht für die diesen Zeitraum übersteigende Unterrichtszeit bei einem achtwöchigen Lehrgang (Ausbildungsgang) ein Freizeitausgleich von höchstens 40 Stunden zu. Bei länger andauernden Lehrgängen (Ausbildungsgängen) erhöht sich der Freizeitausgleich um höchstens fünf Stunden pro Woche. Dieser ist binnen vier Wochen nach Beendigung des Schulbesuchs bzw. des Besuchs der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) zu gewähren.

(9) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 123 Abs. 8) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(10) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt."

14. § 130 Z 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung Z 6 bis 8.

Als neue Z 5 ist einzufügen:

"5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 131a);"

15. § 131 samt Überschrift lautet:

"Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 131. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten, wenn

- a) der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
- b) der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- c) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
- d) der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters, wenn

- a) der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b) der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c) der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
- d) der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 107, 107a, 107b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrver-

hältnis vom Lehrling aus den im Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4)."

16. Nach § 131 wird folgender § 131a eingefügt:

"§ 131a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder, mangels einer solchen, eine Bestätigung der zuständigen Berufsvereinigung vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4)."

17. Nach Abschnitt 10 werden folgende Abschnitte 10a und 10b samt Überschriften eingefügt:

#### "10a. Aufzeichnungspflichten

§ 236a. (1) Über die im § 70 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über:

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 58 Abs. 4 und 61 Abs. 3 zweiter Satz;

3. Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit und der wöchentlichen Arbeitszeit;
4. Beginn und Ende der Arbeitspausen.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 107a Abs. 4 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und bei den vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen; (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992);
6. Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit und der wöchentlichen Arbeitszeit;
7. Beginn und Ende der Arbeitspausen;
8. Dauer der Ruhezeit (§ 107 Abs. 3) und der Wochenfreizeit (§ 107 Abs. 5);
9. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit und die hierfür gewährten Freizeiten.

(3) § 70 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden."

#### 10b. Auflegen des Gesetzes

§ 236b. Jeder Dienstgeber hat einen Abdruck dieses Gesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen."

18. § 237 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:

"a) den §§ 56, 57, 58 bis 61, 70, 74 bis 108, 110 Abs. 3, 128 Abs. 2, 236, 236a und 236b,"

19. § 237 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

"b) den auf Grund der §§ 75 bis 91, 97 Abs. 4 und 5, 99 Abs. 1, 107 Abs. 8, 107a Abs. 2 sowie 113 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheiden"

## Artikel II

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGB1. für Wien Nr. 35, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 2 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

"11. die Erlassung der Behaltepflcht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht gemäß § 123 Abs. 9 der Wiener Landarbeitsordnung 1990."

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 16/93  
MA 58 - 2972/92

### Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 und die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert werden

#### Problem und Ziel:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 157, unter anderem auch die für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert.

Weiters wurde durch Artikel XXXIII Z 4 der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 - EO-Nov 1991, BGBl. Nr. 628, § 76 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der geltenden Fassung, eine unmittelbares Bundesrecht darstellende, den Pfändungsschutz betreffend Urlaubsentgelt, -entschädigung und -abfindung regelnde Bestimmung aufgehoben.

Bei § 106 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 handelt es sich gleichfalls um eine Regelung, die unmittelbares Bundesrecht darstellt.

Überdies hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden, BGBl. Nr. 472/1992, nochmals die für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert und auch eine Änderung der für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze vorgenommen.

Somit wird die Erlassung von Ausführungsregelungen und die Aufhebung der §§ 73 und 106 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 erforderlich.

Inhalt:

Die §§ 73 und 106 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 entfallen. Weiters werden die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft relevanten Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird, BGBl. Nr. 229/1982, in die Wiener Landarbeitsordnung 1990 übernommen und wird die hiedurch notwendige Anpassung der Berufsausbildungsvorschriften durch Änderung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgenommen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

zu Beilage Nr. 16/93

MA 58 - 2972/92

### Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 und die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert werden

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 157, unter anderem auch die für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert.

Weiters wurde durch Artikel XXXIII Z 4 der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 - EO-Nov 1991, BGBl. Nr. 628, § 76 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der geltenden Fassung, eine unmittelbares Bundesrecht darstellende, den Pfändungsschutz betreffend Urlaubsentgelt, -entschädigung und -abfindung regelnde Bestimmung aufgehoben, die im § 73 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 ihre Entsprechung fand.

Bei § 106 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 handelt es sich gleichfalls um eine Regelung, die unmittelbares Bundesrecht darstellt.

Weiters hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1982 das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert. Im Jahre 1987 erfolgte durch die Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 4. Dezember 1987, BGBl. Nr. 599, die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen als KJBG.

Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden, BGBl. Nr. 472/1992, sowohl die für die Regelung des Arbeitsrechtes als auch der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert.

Diese Änderungen sind erfolgt, um den Schutz der Jugendlichen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieses Berufszweiges an das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Fassung der oben zitierten Novelle 1982 anzupassen. Dadurch wurde sichergestellt, daß für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft und im gewerblichen bzw. industriellen Bereich gleichartige Schutzbestimmungen gelten.

Weiters wurden im Abschnitt 6 (Lehrlingswesen) des Landarbeitsgesetzes 1984 einige Bestimmungen in Anlehnung an das Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 563/1986, ergänzt.

Überdies wurden die Berufsausbildungsvorschriften entsprechend angepaßt.

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden nunmehr zu den vorstehend erwähnten Grundsatzbestimmungen die notwendigen Ausführungsregelungen erlassen und die §§ 73 und 106 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 aufgehoben.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Die Neufassung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz Jugendlicher macht eine Berichtigung des Abs. 3 erforderlich.

1. Für familieneigene Jugendliche sollen folgende neu in den Gesetzestext aufgenommene Regelungen nicht zur Anwendung gelangen:

a) § 107 Abs. 2 bis 6:

Nach geltendem Recht wird die Arbeitszeit, die Sonn- und Feiertagsruhe und die tägliche Mindestruhe auch für Jugendliche im Abschnitt 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 geregelt. Nun-

mehr werden für Jugendliche besondere Bestimmungen geschaffen. Da Abschnitt 4 auf familieneigene Arbeitskräfte nicht anzuwenden ist, sollen auch diese Regelungen keine Anwendung finden.

b) § 107a Abs. 6

c) § 107b:

Die Nichtanwendung der Abs. 1 und 3 ergibt sich aus dem Naheverhältnis innerhalb der Familie.

2. Das Gebot, bei Beschäftigung Jugendlicher auf deren Gesundheit besonders Rücksicht zu nehmen (§ 107a Abs. 1 des Entwurfes), das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche (§ 107a Abs. 4 des Entwurfes) sowie die Verpflichtung des Dienstgebers, den Jugendlichen für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren (§ 107a Abs. 5 des Entwurfes), gelten derzeit bereits für familieneigene Arbeitskräfte (§ 107 Abs. 2, 4 und 6 leg. cit.)

Zu Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 7, 8 und 9):

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990 normiert derzeit nur hinsichtlich desurlaubes zwingend die Aufzeichnung von angerechneten Vordienstzeiten (§ 70 Abs. 1 Z 1 leg. cit.), nicht jedoch für andere Ansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten. Deshalb wird mit dem vorliegenden Entwurf im § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 7 nunmehr die Verpflichtung aufgenommen, im Dienstschein künftig auch das Ausmaß der angerechneten Vordienstzeiten anzuführen.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 7):

Die Berichtigung des Zitats erfolgt auf Grund der 45. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 283/1988.

Zu Z 5 (§ 31 Abs. 5 Z 1):

Diese Bestimmung übernimmt für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft den Abfertigungsanspruch bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension.

Zu Z 6 (§ 73):

Der Bundesgesetzgeber hat durch Artikel XXXIII Z 4 der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 - EO-Nov 1991, BGBl. Nr. 628, § 76 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der geltenden Fassung, aufgehoben. Diese unmittelbares Bundesrecht darstellende Bestimmung regelte den Pfändungsschutz betreffend Urlaubsentgelt, -entschädigung und -abfindung.

§ 73 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 enthält nun eine dem aufgehobenen § 76 des Landarbeitsgesetzes 1984 idente Regelung, weshalb er ebenfalls aufzuheben ist.

Zu Z 7 (§ 106):

Diese Bestimmung stellt unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar und ist daher aufzuheben.

Zu Z 8 (§ 107):

§ 107 leg. cit. enthält in seiner geltenden Fassung die gesamten Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche. Im Hinblick auf die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommene Erweiterung und Ergänzung erscheint es aus systematischen Gründen sowie im Interesse einer besseren Überschaubarkeit zweckmäßig, die Regelung des Jugendarbeitsschutzes auf drei Paragraphen (107, 107a, 107b) aufzuteilen. Im § 107 des Entwurfes sind neben der Begriffsbestimmung (Abs. 1) die Arbeitszeitvorschriften zusammengefaßt.

Abs. 1 übernimmt die Definition des § 3 KJBG. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein. Ziel dieser Vorgangsweise ist es, den Begriff "Jugendliche" in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 und im KJBG gleichlautend zu definieren, um allfällige Miß-

verständnisse, die sich aus inhaltlich zwar gleichen aber in der Diktion verschiedenen Begriffsbestimmungen ergeben könnten, auszuschließen.

Abs. 2 ist hinsichtlich der Wochenarbeitszeit geltendes Recht (bisher § 107 Abs. 5 leg. cit.). Neu hingegen ist die Begrenzung der Tagesarbeitszeit für Jugendliche mit neun Stunden.

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990 setzt derzeit im § 56 Abs. 1 nur die wöchentliche Normalarbeitszeit mit 40 Stunden fest. Diese Regelung gilt gemäß § 107 Abs. 5 leg. cit. auch für Jugendliche. Um gesundheitliche Schäden oder Entwicklungsstörungen durch übergroße Beanspruchung zu vermeiden, wird nunmehr die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen künftig mit neun Stunden begrenzt. Für die Zeit der Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft (§ 57 leg. cit.) wird die Möglichkeit einer Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 43 Stunden beibehalten, wobei auch in diesem Fall die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

Abs. 3: Da die Wiener Landarbeitsordnung 1990 bisher keine Sonderbestimmung über die Mindestruhezeit für Jugendliche enthält, wird eine dem § 16 KJBG analoge Regelung aufgenommen. Demnach gebührt Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft künftig eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden.

Stallarbeiten beginnen in der Regel um 5 Uhr früh und enden um 19 Uhr. Bei Stallarbeiten ist daher die Einhaltung einer 12-stündigen Ruhezeit nicht möglich. Es wird daher für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit eröffnet, in der Regel die tägliche Ruhezeit auf zehn Stunden zu verkürzen, weil sie durch die Aufteilung der täglichen Arbeitszeit insgesamt wieder auf 12 Stunden Ruhezeit kommen. Jedoch muß durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit nicht verlängert wird.

Abs. 4 ist geltendes Recht (bisher § 107 Abs. 3 erster Satz leg. cit.).

Abs. 5: Die Wiener Landarbeitsordnung 1990 normiert derzeit im § 61 Abs. 1 lediglich die Sonn- und Feiertagsruhe, die - mangels anderer Regelungen - auch für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Jugendlichen gilt. Um den Jugendlichen eine ausreichende Erholungsmöglichkeit über das Wochenende zu gewährleisten, ist nunmehr eine 41-stündige Wochenendruhe vorgesehen, die am Samstag um 13 Uhr beginnt. Diese Bestimmung ist dem § 19 Abs. 1 KJBG nachgebildet, läßt aber in Ausnahmefällen eine Unterbrechung oder Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit zu, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten (z.B. Arbeiten anlässlich des Valentinstages, des Muttertages, Allerheiligen oder Kränzebinden für Begräbnisse). Fallen unvorhergesehene Arbeiten an, deren Durchführung jedoch nicht sofort erforderlich ist, so ist eine Störung der Wochenendruhe der Jugendlichen nicht zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß auch in diesen Fällen die Tagesarbeitszeit von maximal neun Stunden nicht überschritten werden darf.

Abs. 6: Um den Jugendlichen die ihnen gebührende Ruhezeit auch dann zu sichern, wenn sie in ihrer Wochenfreizeit zu Arbeiten herangezogen werden (Abs. 5 zweiter Satz des Entwurfes), sieht Abs. 6 einen Zeitausgleich für die geleistete Arbeit vor.

Wird ein Jugendlicher während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr beschäftigt, so ist ihm die Zeit in der folgenden Kalenderwoche unter Entgeltfortzahlung freizugeben (Z 1). Von einer Bindung dieser Freizeit an eine Wochenfreizeit wurde aus Gründen der Flexibilität und der besonderen Bedürfnisse gerade in diesem Wirtschaftsbereich Abstand genommen.

Wenn ein Jugendlicher an einem Sonntag beschäftigt wird, so hat er Anspruch auf Freizeit im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit in der Folgewoche unter Entgeltfortzahlungsanspruch. Wenn daher ein Jugendlicher z.B. am Sonntag ganztägig beschäftigt war, hat er einen Freizeitanspruch auf zwei volle Werkzeuge. Diese

müssen jedoch nicht zusammenhängend gewährt werden. Es ist durchaus möglich, in der Folgewoche den Dienstag und den Donnerstag freizugeben (Z 2).

Wird der Jugendliche sowohl am Samstag nach 13 Uhr als auch am Sonntag beschäftigt, steht ihm eine volle zusammenhängende Freizeit im Ausmaß von 41 Stunden während der Folgewoche mit Entgeltfortzahlung zu (Z 3). Es muß ihm die Wochenfreizeit während der Folgewoche nachgeliefert werden und zwar ohne Unterbrechung.

Bei allen drei Fällen muß jedoch jedes zweite Wochenende arbeitsfrei bleiben. Insgesamt dürfen Jugendliche nur an höchstens 15 Wochenenden während eines Kalenderjahres beschäftigt werden, wobei jede über Samstag 13 Uhr hinausgehende Beschäftigung als Beschäftigung während der Wochenfreizeit gilt.

Zu Z 9 (§ 107a):

Abs. 1 ist geltendes Recht (bisher § 107 Abs. 2 erster Satz leg. cit.). Der bisherige zweite Satz des § 107 Abs. 2 leg. cit. wird in den 6. Abschnitt (Lehrlingswesen) als § 128 Abs. 4 eingegliedert.

Abs. 2 ermächtigt die Landesregierung mit Verordnung, besonders gefährliche Arbeiten für Jugendliche entweder zu verbieten oder von Bedingungen abhängig zu machen. Vor allem die rasch fortschreitende Technisierung der Landwirtschaft, die naturgemäß mit einer Erhöhung der Unfallgefahren verbunden ist, macht einen besonderen Schutz der Jugendlichen vor diesen Gefahren erforderlich. Die Handhabung einiger Maschinen und Geräte setzt zum Teil eine gewisse körperliche Entwicklung voraus (z.B. Arbeiten mit Kettensägen), zum Teil ist ein bestimmter Grad psychischer Reife notwendig, um Arbeiten mit diesen Maschinen und Geräten möglichst gefahrlos durchführen zu können. Jugendliche sind daher bei solchen Arbeiten besonders gefährdet und daher reichen die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen nach § 78 Abs. 5 und 6 leg. cit für sie nicht aus. Es bedarf vielmehr darüber hinausgehender Schutzmaßnahmen, um gesundheitliche Schäden und Unfälle zu verhindern.

Im gewerblich-industriellen Bereich wurde diesen Umständen durch die Verordnungsermächtigung im § 23 Abs. 2 KJBG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl.Nr. 527/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 419/1987, Rechnung getragen. Eine gleichartige Maßnahme soll nun auch für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich getroffen werden.

Abs. 3 ist § 23 Abs. 3 KJBG nachgebildet.

Abs. 4 ist teilweise geltendes Recht (bisher § 107 Abs. 4 leg. cit.) Diese Bestimmung wird jedoch insoweit korrigiert, als Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren künftig absolut verboten ist. Derzeit gilt das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren und nur dann, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt.

Da eine solche Abschätzung nach objektiven Gesichtspunkten in der Praxis kaum möglich ist, besteht die Gefahr einer körperlichen Überforderung der Jugendlichen und einer daraus resultierenden gesundheitlichen Schädigung.

Soweit Jugendliche in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, wird eine Beschäftigung mit leistungsbezogenen Arbeiten grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung untersagt, weil eine unter Zeit- und Leistungsdruck stehende Arbeit keinesfalls der Berufsausbildung förderlich sein kann. Im Hinblick darauf, daß leistungsorientierte Arbeit mit Erreichung eines möglichst hohen Leistungsausmaßes und daher in der Regel mit gleichartigen, monotonen Arbeitsvorgängen verbunden ist, sind solche Arbeiten für die Erlernung beruflicher Fähigkeiten ungeeignet. Eine analoge Regelung findet sich im § 21 KJBG.

Nunmehr wird eine Ausnahme vom Verbot der Akkordarbeit im beschränkten Ausmaß vorgesehen. Der Lehrling darf fallweise, allerdings in einem Ausmaß von höchstens 10 Wochen je Ausbildungsjahr, mit einer Akkordpartie mitarbeiten, er selbst darf aber nicht leistungsorientiert, sondern muß leistungsunabhängig entlohnt werden.

Diese Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Akkordarbeit ist deshalb erforderlich, weil z.B. in der Forstwirtschaft überwiegend im Akkord gearbeitet wird und daher auch die Lehrlinge für diese Art der Arbeit ausgebildet werden sollen. Um eine Kontrolle der Zeiten, in denen Jugendliche in solchen leistungsorientierten Arbeitspartien mitarbeiten, zu ermöglichen, hat der Dienstgeber bei den Aufzeichnungen über die Arbeitszeit jene Zeiten gesondert auszuwerfen, in denen eine solche Mitarbeit erfolgt (§ 236a Abs. 2 Z 5 des Entwurfes).

Abs. 5 ist geltendes Recht (bisher § 107 Abs. 6 leg. cit.)

Der bisherige § 107 Abs. 7 leg. cit. wurde in den Gesetzestext nicht mehr aufgenommen, da Normadressaten dieser Regelung nicht die Dienstgeber, sondern die Träger der Krankenversicherung sind.

Abs. 6 dient primär der Sicherheit und zum Schutz der Jugendlichen, ohne deren Ausbildung zu erschweren. Die Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter Aufsicht des Dienstgebers oder eines von ihm Bevollmächtigten wird durch diese Regelung jedoch nicht ausgeschlossen. Eine solche Aufsicht soll die Haftung des Jugendlichen ausschließen. Eine gleichartige Regelung trifft auch § 21a KJBG.

Zu Z 9 (§ 107b):

Im neu eingefügten § 107b werden allgemeine ergänzende Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche (Maßregelungsverbot, Disziplinarmaßnahmen), die bisher nicht in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 enthalten waren, zusammengefaßt.

Abs. 1 übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 1 KJBG und verbietet sowohl körperliche Züchtigung als auch erhebliche wörtliche Beleidigung. Die Aufnahme dieses Verbots erscheint notwendig, weil die Wiener Landarbeitsordnung 1990 außer dem Mißhandlungsverbot, das sich allerdings nur aus dem Auflösungsgrund der §§ 33 Z 3 und 131 Z 2 lit. c leg. cit. ergibt, keine derartige Schutzbestimmung enthält.

Abs. 2 entspricht § 22 Abs. 2 letzter Satz KJBG und stellt klar, daß Geldstrafen als Disziplinarmaßnahmen, soweit solche nach § 207 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 überhaupt zulässig sind, über Jugendliche nicht verhängt werden dürfen.

Abs. 3 ist geltendes Recht (bisher § 107 Abs. 8 leg. cit.). Zusätzlich zu den Dienstgebern wurden die Bevollmächtigten eingefügt.

Zu Z 10 (§ 123 Abs. 8):

Während nach geltendem Recht der Lehrberechtigte nur dann verpflichtet ist, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit weiter zu beschäftigen, wenn dies vom Lehrling (oder dessen gesetzlichen Vertreter) ausdrücklich verlangt wird, sieht die Neuregelung die Einhaltung der Behaltepflcht durch den Lehrberechtigten ohne Antrag vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Lehrling die erlernten Kenntnisse noch durch praktische Anwendung vervollkommen kann. Auch das Berufsausbildungsgesetz (BAG) sieht in seinem § 18 die Behaltepflcht zwingend vor. Wird jedoch nach Abschluß eines Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen (Anschlußlehre), so entfällt die Behaltepflcht zur Gänze. Es ist jedoch auch möglich, daß eine Anschlußlehre während der Behaltepflcht begründet wird. In diesem Fall wird die Behaltepflcht verkürzt. Die Behaltepflcht wird jedoch dann nicht verkürzt, wenn das neue Lehrverhältnis nach Ablauf der Behaltepflcht beginnt.

Zu Z 11 (§ 123 Abs. 9):

Analog zu § 18 Abs. 3 BAG besteht nunmehr die Möglichkeit, den Dienstgeber aus wirtschaftlichen Gründen von der Einhaltung der Behaltepflcht zu befreien. Zuständig hiefür ist die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Die gegenständliche Bestimmung sieht zwei Arten der Ausnahmen von der Behaltepflcht vor:

1. Nur wenn der Befreiungsantrag während des Bestandes des Lehrverhältnisses so zeitgerecht gestellt wird, daß darüber entschieden werden kann, ist eine Befreiung von der Behaltepflicht möglich.

2. Wird der Befreiungsantrag nicht zeitgerecht oder erst nach Beginn der Behaltepflicht gestellt, so kann keine Befreiung mehr erfolgen, sondern nur die Bewilligung zur Kündigung des Dienstnehmers erteilt werden. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß der Antrag auf Bewilligung zur Kündigung nicht als Kündigungserklärung gilt. Vielmehr kann der Dienstgeber die Kündigung rechtswirksam erst dann aussprechen, wenn er den Bewilligungsbescheid in Händen hat. Dabei hat er die gesetzlichen, kollektivvertraglichen, betriebsvereinbarungs- und einzelvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

Wird dem Antrag des Lehrberechtigten stattgegeben, so darf er während der Dauer der Behaltepflicht keinen neuen Lehrling aufnehmen. Tut er dies entgegen dem Verbot trotzdem, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Eintragung des Lehrvertrages zu verweigern.

Zu Z 12 (§ 127):

§ 127 leg. cit. wird inhaltlich nicht verändert. Die Neufassung, die teilweise in Anlehnung an § 10 Abs. 1 BAG erfolgt, ersetzt vielmehr die veraltete Ausdrucksweise und stellt so eine leichtere Lesbarkeit des Gesetzes sicher. Gleichzeitig werden die bisherigen Abs. 1 und 2 in einem einzigen Absatz (Abs. 1 des Entwurfes) zusammengezogen.

Abs. 2 des Entwurfes entspricht bezüglich der Verpflichtung des Lehrlings zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBI. für Wien Nr. 35, dem geltenden Abs. 3. Die Verpflichtung zur Vorlage des Zeugnisses und - wenn es der Lehrberechtigte verlangt - auch der sonstigen Schulunterlagen und Schularbeiten wurde § 10 Abs. 4 BAG entnommen.

Zu Z 13 (§ 128):

Abs. 1 übernimmt anstelle der veralteten Ausdrucksweise der Wiener Landarbeitsordnung 1990 die moderne Textierung des § 9 Abs. 1 BAG. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Abs. 2 verbietet die Verwendung des Lehrlings zu berufsfremden Arbeiten. Dieses Verbot, das dem § 9 Abs. 2 BAG nachgebildet ist, soll verhindern, daß der Lehrling durch die Beschäftigung mit Hilfstätigkeiten in seinem Lehrberuf nicht ausreichend ausgebildet wird. Es ist jedoch unbestritten notwendig, den Lehrling auch zur Sauberhaltung seines Arbeitsplatzes sowie zur Säuberung und Instandhaltung seiner Arbeitsgeräte anzuhalten.

Abs. 3 deckt sich inhaltlich mit Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz des geltenden Rechts.

Abs. 4 entspricht im wesentlichen Abs. 2 des geltenden Rechts.

Den neu eingefügten Abs. 5 bis 8 dienen die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 bis 8 KJBG als Vorbild.

In diesem Zusammenhang ist allerdings besonders auf den Umstand hinzuweisen, daß in Wien angesichts der geringen Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen bisher kein land- und forstwirtschaftliches Schulwesen eingerichtet wurde. Im Hinblick auf diese Situation wurden mit der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 Ersatzmöglichkeiten für den Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule geschaffen, ohne allerdings den Weg zu einer künftigen Errichtung dieses Schulzweiges zu blockieren.

So sieht § 7 Abs. 2 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vor, daß der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule primär durch Fachkurse in der Dauer von 120 Unterrichtsstunden zu ersetzen ist. Da es allerdings im Land Wien in den meisten Bereichen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nur sehr wenige oder sogar überhaupt keine Lehrlinge gibt und sich die Abhaltung von derartigen

Fachkursen somit als nicht zweckmäßig erweisen wird, wurde im § 7 Abs. 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehen, daß in solchen Fällen auf andere Ausbildungsgänge, welche von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu organisieren sind, oder auf sonstige Kurse anderer Bildungseinrichtungen zurückgegriffen werden kann.

Auf diese im § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehenen Ersatzmöglichkeiten für den Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule wurde nun bei der Formulierung der Abs. 5 bis 7 besonders Bedacht genommen.

Abs. 5 enthält die bisher in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 fehlende Anordnung, die Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit anzurechnen. Durch die Einfügung der gegenständlichen Bestimmungen in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 wird dem im KJBG bereits verwirklichten Grundsatz "Unterrichtszeit ist Arbeitszeit" Rechnung getragen. Es ist die Unterrichtszeit in der Berufsschule oder bei den im § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen, zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, in die Arbeitszeit einzurechnen. Welche Zeiten sonst noch zur Arbeitszeit zählen, bestimmen die Abs. 6 bis 8 des Entwurfes, welche § 11 Abs. 6 Z 1 bis 3 sowie den Abs. 7 und 8 KJBG nachgebildet sind.

Abs. 9 ist dem gewerblichen Berufsausbildungsrecht (§ 9 Abs. 7 BAG) entnommen und sichert dem Lehrling die für die Ablegung von Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeit sowie für die Facharbeiterprüfung erforderliche Freizeit.

Zu Abs. 10 ist anzumerken, daß es sich bei Schülervertretern und Schülerbeiräten um aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewählte Organe handelt, die die Interessen der Schüler gegenüber den Unterrichtsbehörden wahrzunehmen haben. Fallen die Obliegenheiten in die Unterrichtszeit, so haben die Schülervertreter Anspruch auf Freistellung vom Unterricht. Nicht in die Unterrichtszeit aber in

die Arbeitszeit fallende Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Schülerbeiratssitzungen) gehen zu Lasten der Arbeitszeit. Es ergibt sich somit für Mitglieder der Schülerbeiräte aus dem Bereich der Berufsschulen über die Unterrichtszeit hinaus die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit durch den Lehrberechtigten, da Lehrlinge anders als die sonstigen Schüler neben dem Schulbesuch im Betrieb tätig sind.

Bestimmungen über Schülervertreter finden sich nun in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulgesetzen zahlreicher Bundesländer, wie Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und insbesondere Niederösterreich.

Im Land Wien existieren mangels eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulgesetzes keine derartigen Regelungen.

Um nun den Fall abzudecken, daß ein in einem Wiener land- und forstwirtschaftlichen Betrieb seine praktische Lehrzeit absolvierender Lehrling z.B. eine in Niederösterreich gelegene land- und forstwirtschaftliche Berufsschule besucht und an dieser die Funktion eines Schülervertreters ausübt, war eine dem § 130 Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984, in der Fassung des BGBl. Nr. 472/92 entsprechende Bestimmung in den Entwurf einzufügen.

Der derzeit in Geltung stehende zweite Satzteil des Abs. 3 des § 128 leg. cit. wurde nicht mehr aufgenommen. Die Pflicht des Dienstgebers, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und die Dienstnehmer entsprechend zu unterweisen, ergibt sich sowohl aus § 13 leg. cit. (allgemeine Pflichten des Dienstgebers) als auch aus den Sicherheitsvorschriften der §§ 74 bis 92 leg. cit., dabei insbesondere aus den §§ 74, 77, 81 und 92 leg. cit.

Zu Z 14 (§ 130 Z 5):

Die Berichtigung war durch die Einfügung des § 131a erforderlich.

Zu Z 15 (§ 131):

Der leichteren Lesbarkeit wegen wird § 131 leg. cit. komplett in die Novellenfassung einbezogen. Der bisherige Text des § 131 leg. cit. erhält daher die Bezeichnung "Abs. 1". Gleichzeitig wird im Einleitungssatz das Wort "rechtswirksam" eingefügt.

Zu Abs. 1 Z 1 lit. c:

Nach geltendem Recht stellt eine über sechs Monate dauernde Erkrankung einen Grund für die Entlassung eines Lehrlings dar. Den Entlassungsgrund der unverschuldeten Erkrankung gibt es im österreichischen Arbeitsrecht nicht mehr. Auch das Landarbeitsrecht kennt einen solchen Entlassungsgrund für andere Arbeitnehmer als Lehrlinge nicht (vgl. § 34 leg. cit.). Da das Lehrverhältnis zwar gemäß § 132 leg. cit. kündbar ist, aber nur aus bestimmten Gründen, die den Tatbestand der Erkrankung nicht umfassen, wurde die Parallelbestimmung des BAG auch in die Wiener Landarbeitsordnung 1990 übernommen. Danach kann das Lehrverhältnis durch Entlassung beendet werden, wenn objektiv feststeht, daß der Lehrling zur Erlernung des Lehrberufes unfähig ist.

Der Begriff der "Unfähigkeit" beschreibt einen Dauerzustand, sodaß der Entlassungsgrund nicht vorliegt, wenn der Lehrling nur vorübergehend "unfähig" ist, den Lehrberuf zu erlernen. Liegt Unfähigkeit als Dauerzustand vor, so ist die Frage zu stellen, ob innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung der Fähigkeit des Lehrlings, den Lehrberuf zu erlernen, zu erwarten ist oder nicht. Erst wenn letzteres zutrifft, stellt die "Unfähigkeit" einen Entlassungstatbestand dar (Berger-Fida-Gruber, BAG, 331). Mit Übernahme dieser Bestimmung aus dem BAG wird aber auch § 131 Z 1 lit. a des geltenden Rechts überflüssig, da die nunmehrige lit. c auch die frühere lit. a mitumfaßt. Die Unfähigkeit muß sich - aus welchen Gründen immer - auf die Erlernung des Lehrberufes und damit auf die Erreichung des Ausbildungszweckes erstrecken (vgl. OGH vom 8. Februar 1983, Arb 10216).

Zu Abs. 1 Z 1 lit. d:

Die Dauer der Haft, die zur Entlassung berechtigt, entspricht dem geltenden Recht. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK stellt jedoch die Untersuchungshaft keinen Entlassungsgrund dar.

Zu Abs. 1 Z 2 lit. c:

Parallel zum Maßregelungsverbot des § 107b Abs. 1 leg. cit wird die körperliche Züchtigung bzw. erhebliche wörtliche Beleidigung als Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter normiert. Damit wird eine Angleichung der Rechtslage an das gewerblich-industrielle Berufsausbildungsrecht erreicht (vgl. § 15 Abs. 4 lit. b BAG).

Zu Abs. 1 Z 2 lit. d:

Nach geltendem Recht ist der Lehrling dann zur Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigt, wenn der Lehrberechtigte die Schutzbestimmungen für Jugendliche dauernd verletzt. Es wird somit ein über einen längeren Zeitraum fortgesetztes Fehlverhalten des Lehrberechtigten vorausgesetzt. Um zu verhindern, daß Übertretungen der Schutzbestimmungen längere Zeit hindurch andauern, wird diese Bestimmung eingeengt. Künftig soll das Lehrverhältnis dann gelöst werden können, wenn der Lehrberechtigte die Arbeitsschutzvorschriften für Jugendliche wiederholt verletzt. Dabei wird allerdings auf die Häufigkeit und den Unrechtsgehalt der Übertretungen Bedacht zu nehmen sein. Die Verweisung auf die Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche wurde entsprechend der neuen Paragraphenbezeichnung berichtigt.

Zu Abs. 2:

Während § 125 Abs. 2 leg. cit. für den Abschluß des Lehrvertrages Formvorschriften vorgibt, ist die Auflösung des Lehrvertrages nach geltendem Recht völlig formlos möglich. Die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit wird nun durch die neue Regelung beseitigt. Künftig kann ein Lehrverhältnis nur schriftlich rechtswirksam

aufgelöst werden. Löst der Lehrling das Lehrverhältnis auf, muß sein gesetzlicher Vertreter, der den Lehrvertrag im Namen des Lehrlings abgeschlossen hat, seine Zustimmung geben (vgl. § 15 Abs. 1 BAG). Ebenso wie beim Abschluß des Lehrvertrages (vgl. § 128 leg. cit.) ist eine vormundschaftsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich.

Zu Abs. 3:

Im Fall der Heimlehre entfällt das Erfordernis der Schriftlichkeit beim Abschluß des Lehrvertrages. Korrespondierend zu dieser Regelung soll auch die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses bei einer Heimlehre nicht der Schriftform bedürfen.

Zu Z 16 (§ 131a):

Neben der schon bisher in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 enthaltenen Möglichkeit der Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 131) und der Kündigung durch den Lehrling (§ 132) ist künftig nach Abs. 1 des Entwurfes auch die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses zulässig.

Für die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses gelten nach Abs. 2 des Entwurfes die gleichen Formvorschriften, wie sie § 131 Abs. 2 leg. cit. für die vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen normiert (Schriftlichkeit und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters). Eine vormundschaftsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die im Abs. 3 vorgesehene Belehrung hat den Zweck, den minderjährigen Lehrling über die Freiwilligkeit der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses und die Rechtsfolgen zu unterrichten. Abs. 4 sieht vor, daß ebenso wie beim vorzeitigen Austritt auch bei der einvernehmlichen Lösung die Formvorschriften für die Heimlehre nicht gelten sollen.

Zu Z 17 (Abschnitte 10a und 10b, §§ 236a und 236b):

Der neu eingefügte § 236a normiert nun auch für den Bereich des Landarbeitsrechtes die Führung von Aufzeichnungen. Im gewerblich-industriellen Arbeitsrecht besteht die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen seit langem (§ 26 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl.Nr. 461/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 354/1981, § 25 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 730/1990). Der vorgeschriebene Inhalt der Aufzeichnungen orientiert sich grundsätzlich an den oben zitierten Gesetzesbestimmungen. Gemäß § 111 Z 2 leg. cit. sind solche Aufzeichnungen den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen über Verlangen vorzulegen.

Abs. 1 führt jene arbeitsrechtlichen Daten an, über die künftig neben den Vorschriften des § 70 leg. cit. Aufzeichnungen zu führen sind.

Abs. 2 zählt darüber hinaus jene Daten auf, die in Betrieben aufgezeichnet werden müssen, die Jugendliche beschäftigen.

Die im Abs. 3 vorgenommene Verweisung auf § 70 Abs. 2 leg. cit. stellt klar, daß die in den Abs. 1 und 2 geforderten Aufzeichnungen nur dann geführt werden müssen, wenn die erforderlichen Daten nicht schon aus anderen Unterlagen ersichtlich sind.

Abs. 4 sieht - analog zu § 14 Abs. 5 letzter Satz leg. cit. - eine Ermächtigung an den Kollektivvertrag, für Betriebe mit dauernd weniger als fünf Dienstnehmern die Aufzeichnungspflicht abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, vor. Dadurch sollen die administrativen Tätigkeiten in Grenzen gehalten und damit eine Erleichterung für Kleinbetriebe erreicht werden.

Der neu eingefügte § 236b normiert, zumal das Auflegen von arbeitsrechtlichen Vorschriften in gewerblich-industriellen Betrieben schon seit langem gesetzlich vorgeschrieben ist, nun auch für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine Verpflichtung des Dienstgebers einen Abdruck der Wiener Landarbeitsordnung 1990 im Betrieb aufzulegen.

Zu Z 18 und 19 (§ 237 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b):

Bedingt durch die Einfügung der Abschnitte 10a (§ 236a) und 10b (§ 236b) und andere Änderungen dieser Novelle sind die Strafbestimmungen entsprechend zu korrigieren.

Zu Artikel II:

Zu § 18 Abs. 2 Z 10 und 11:

Gemäß § 123 Abs. 9 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den Lehrberechtigten nunmehr über seinen Antrag von der Behaltepflcht bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe zu befreien bzw. ihm die Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu bewilligen. Es ist daher erforderlich, der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle diese neu geschaffene Zuständigkeit zu verleihen.

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 41/1991 und 35/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 74 bis 90, 92, 107 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie 108, ferner die Abschnitte 5, 6 und 7 sowie die auf Grund des § 91 erlassenen Verordnungen anzuwenden."

(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 74, 75 bis 90, 92, 107 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie 108, ferner die Abschnitte 5, 6 und 7 sowie die auf Grund des § 91 erlassenen Verordnungen anzuwenden.

2. § 7 Abs. 1 lautet:

"§ 7. (1) Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszufertigen. Der Dienstgeber ist vom Dienstgeber zu unterfertigen."

§ 7. (1) Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszufertigen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.

3. § 7 Abs. 2 Z 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Z 8 und 9.

Als neue Z 7 ist einzufügen:

7. Kündigungsfristen,
8. Datum der Ausstellung.

"7. Ausmaß der angerechneten Vordienstzeiten,"

(7) Die Leistungen für die im Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer im Abs. 2 genannten Stelle erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs. 1 lit. a ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

4. Im § 21 Abs. 7 lautet das Zitat "§ 45 Abs. 1 ASVG."

5. § 31 Abs. 5 Z 1 lautet:

" 1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder"

- (5) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn
1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder

#### **Pfändungsschutz**

§ 73. Das Urlaubsentgelt, die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

6. § 73 samt Überschrift entfällt.

§ 106. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Fall der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 100 Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.

7. § 106 entfällt.

8. § 107 samt Überschrift lautet:

"Schutz der Jugendlichen

§ 107. (1) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 108 Abs. 6 gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

(3) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung, (Stallarbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden.

(4) Jugendliche dürfen zur Nachtarbeit (§ 59) und zur Überstundenarbeit (§ 58) nicht herangezogen werden.

(5) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 41 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens um 13 Uhr am Samstag beginnen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 61 Abs. 4) zulässig.

Schutz der Jugendlichen

§ 107. (1) Unter Jugendlichen im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nicht als Kinder im Sinne des § 108 Abs. 6 gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(2) Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist ihnen die zum Besuch der Berufsschule (Kurse) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren.

(3) Jugendliche (Abs. 1) dürfen zur Nachtarbeit (§ 59) und zur Überstundenarbeit (§ 58) nicht herangezogen werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 61 Abs. 4) zulässig.

(4) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämiendarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungssystemen, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden.

(5) Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf für Jugendliche die im § 56 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

(6) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 5) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. Bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 41 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt."

9. Nach § 107 werden folgende §§ 107a und 107b eingefügt:

"§ 107a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen; der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht der beschäftigten Jugendlichen geboten sind.

(2) Unbeschadet des § 78 Abs. 5 und 6 kann durch Verordnung der Landesregierung die Beschäftigung von Jugendlichen mit bestimmten Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, Dienstnehmern die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(7) Die Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG sind bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung angetreten haben, tunlichst binnen zwei Monaten durchzuführen.

(8) Betriebsinhabern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann vom Magistrat auf Antrag der Landes- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

(3) Unabhängig von Vorschriften im Sinne des Abs. 2 kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Einzelfall die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(4) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise, jedoch in einem Ausmaß von höchstens 10 Wochen je Ausbildungsjahr, bei den im ersten Satz genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlischenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(6) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 107b. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(3) Dienstgeber kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie oder ihre Bevollmächtigten wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz von Jugendlichen bestraft wurden."

10. § 123 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht). Die Behaltspflicht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 12 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992)."

11. Dem § 123 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Auf Antrag hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 18 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 8 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 8 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen."

(8) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses darf der Lehrling bis zum Ablauf einer dreimonatigen Frist nicht gekündigt werden (Behaltspflicht).

12. § 127 samt Überschrift lautet:

**"Pflichten des Lehrlings**

§ 127. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule oder im Rahmen der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule, bei Besuch der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) ein von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw. der entsprechenden anderen Bildungseinrichtung ausgestellttes Zeugnis unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen."

**Pflichten des Lehrlings**

§ 127. (1) Der Lehrling ist dem Lehrberechtigten zu Treue und Gehorsam verpflichtet, er hat den Anordnungen des Lehrberechtigten willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Er ist schließlich verpflichtet, den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht und die Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

13. § 128 samt Überschrift lautet:

"Pflichten des Lehrberechtigten

§ 128. (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung oder des Besuches der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) durch An- und Abmeldung bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw.

Pflichten des Lehrberechtigten

§ 128. (1) Der Lehrberechtigte oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Lehrling in seinem Fach gründlich auszubilden und mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten.

(2) Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung oder des Besuches der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durch An- und Abmeldung bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw. der entsprechenden anderen Bildungseinrichtung zu ermöglichen. Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schul- bzw. Ausbildungsort zu tragen, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erwachsen.

(3) Der Lehrberechtigte ist schließlic verpflichtet, den Lehrling auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfall sicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

der entsprechenden anderen Bildungseinrichtung zu ermöglichen. Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schul- bzw. Ausbildungsort zu tragen, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erwachsen.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule bzw. bei den vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit im Sinne des Abs. 5 sind einzurechnen:

1. die Pausen in der Berufsschule bzw. bei den anderen vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992), mit Ausnahme der Mittagspause;
2. der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden und von Schulveranstaltungen (Ausbildungsveranstaltungen) in der Berufsschule bzw. im Rahmen der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992);
3. an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen bzw. bei vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) mit einer solchen Organisationsform einzelne an einem Schultag (Ausbildungstag) entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen bzw. bei vorgeschriebenen anderen

Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) mit einer solchen Organisationsform der bis zu zwei aufeinanderfolgende Werktage entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, daß der Jugendliche während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht.

(7) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag (Ausbildungstag) mindestens acht Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als acht Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule sowie die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreiten.

(8) Besucht ein Jugendlicher eine lehrgangsmäßige oder saisonmäßige Berufsschule bzw. vorgeschriebene andere Ausbildungsmaßnahme (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) mit einer solchen Organisationsform und beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als 40 Stunden, so steht für die diesen Zeitraum übersteigende Unterrichtszeit bei einem achtwöchigen Lehrgang (Ausbildungsgang) ein Freizeitausgleich von höchstens 40 Stunden zu. Bei länger andauernden Lehrgängen (Ausbildungsgängen) erhöht sich der Freizeitausgleich um höchstens fünf Stunden pro Woche. Dieser ist binnen vier Wochen nach Beendigung des Schulbesuchs bzw. des Besuchs der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) zu gewähren.

(9) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 123 Abs. 8) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(10) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt."

14. § 130 Z. 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung Z 6 bis 8.

Als neue Z 5 ist einzufügen:

"5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 131a);"

5. durch Kündigung (§ 132);

6. bei Auflösung des Lehrbetriebes;

7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Widerruf gemäß den §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992.

15. § 131 samt Überschrift lautet:

#### "Auflösung des Lehrverhältnisses

#### Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 131. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite 1 sind insbesondere auf Seite

§ 131. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten, wenn

a) sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;

1. des Lehrberechtigten, wenn

a) der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;

- b) der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- c) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
- d) der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters, wenn

- a) der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b) der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c) der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
- d) der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 107, 107a, 107b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den im Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4)."

- b) der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
  - c) der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
  - d) der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
  - e) der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;
2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters, wenn
- a) der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
  - b) der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
  - c) der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt, ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen;
  - d) der Lehrberechtigte dauernd den § 107 (Schutz der Jugendlichen) verletzt.

(2) Die Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf der Zustimmung der Land und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

16. Nach § 131 wird folgender § 131a eingefügt:

"§ 131a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder, mangels einer solchen, eine Bestätigung der zuständigen Berufsvereinigung vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4)."

17. Nach Abschnitt 10 werden folgende Abschnitte 10a und 10b samt Überschriften eingefügt:

"10a. Aufzeichnungspflichten

§ 236a. (1) Über die im § 70 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über:

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 58 Abs. 4 und 61 Abs. 3 zweiter Satz;

3. Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit und der wöchentlichen Arbeitszeit;
4. Beginn und Ende der Arbeitspausen.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 107a Abs. 4 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und bei den vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen; (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992);
6. Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit und der wöchentlichen Arbeitszeit;
7. Beginn und Ende der Arbeitspausen;
8. Dauer der Ruhezeit (§ 107 Abs. 3) und der Wochenfreizeit (§ 107 Abs. 5);
9. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit und die hierfür gewährten Freizeiten.

(3) § 70 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigten, kann durch Kollektivvertrag eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden."

10b. Auflegen des Gesetzes

§ 236b. Jeder Dienstgeber hat einen Abdruck dieses Gesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen."

18. § 237 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:

"a) den §§ 56, 57, 58 bis 61, 70, 74 bis 108, 110 Abs. 3, 128 Abs. 2, 236, 236a und 236b,"

19. § 237 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

"b) den auf Grund der §§ 75 bis 91, 97 Abs. 4 und 5, 99 Abs. 1, 107 Abs. 8, 107a Abs. 2 sowie 113 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheiden"

a) den §§ 56, 57, 58 bis 61, 70, 74 bis 108, 110 Abs. 3, 128 Abs. 2 und 236,

b) den auf Grund der §§ 75 bis 91, 97 Abs. 4 und 5, 99 Abs. 1, 107 Abs. 8 sowie 113 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheiden

## Artikel II

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 2 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

"11. die Erlassung der Behaltspflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß § 123 Abs. 9 der Wiener Landarbeitsordnung 1990."

10. die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, der zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.